

dem auch sei, die Verzornung des Prästien, die Staats in Finsternis fallen will, hat den Karriern ausgiebigen Stoff zu Erörterungen und sehr vielen auch Unklar zu — nachdenklichen Betrachtungen über die Lage gegeben.

Sklavensbefreiung.

— Ein Gebetsort.

Das Jahr 1865 ist in der Kulturgeschichte für immer mit goldenen Letzern verzeichnet. Ende Januar, vor nunmehr 50 Jahren, fand in Washington jene denkwürdige Sitzung des Kongresses der Ver. Staaten über die Sklaverei statt, die dieser unzeitgemäßen Einrichtung den Todesstoß verleihte.

In den Ver. Staaten hatte erst spät die allgemeine Auffassung von der Unmoralität des Menschenhandels Wurzel gefaßt. Dori war die Opposition im Kongreß noch so stark, daß sie trotz der großartigen Kundgebungen für die Aufhebung der Sklaverei bei der Präsidentenwahl von 1860 jeden Versuch vereiteln mußte, die Sklaverei vom nordamerikanischen Boden zu entfernen. Am 1. Januar des Jahres 1865 war der Kongreßaal bis auf den letzten Platz besetzt. Nicht nur die Galerien waren überfüllt, auch die Gänge und die anstehenden Staatszimmer konnten kaum die Fülle der Begegnungen fassen, die alle der Entscheidung beizutreten wollten. Der Senat negierte sich fernem Ende zu, als die namentliche Abstimmung begann. Der Sprecher des Hauses, Herr Collar, verkündete, daß der Antrag mit einer Zweidrittel-Mehrheit angenommen sei. Von den 176 anwesenden Mitgliedern des Hauses stimmten 119 für die Aufhebung der Sklaverei, 55 dagegen gestimmt. Die beiden, für einen Teil der Menschheit so inhaltsreichen Paragrafen, die als Zusatz zur Bundesverfassung angenommen waren, lauteten:

§ 1. Jeder Sklaverei noch unfreiwillige Dienstbarkeit (ausgenommen insofern sie nach rechtskräftiger Ausrufung als Verbrechen strafte verhängt wird) soll innerhalb der Ver. Staaten oder an irgendeinem zu ihrer Jurisdiktion gehörenden Orte beenden.

§ 2. Der Kongreß hat die Befugnis, dem vorstehenden Paragrafen durch angemessene Gesetzgebung Kraft zu geben.

Die der Entscheidung folgenden Szenen sind in hohem Grade denkwürdig. In dem Berichte eines Augen- und Ohrenarztes heißt es darüber: „Sind alle meine Sinne geblieben worden.“ Das Parlament schien plötzlich in einen Vulkanausbruch zu haben. Güte wurde geschmetert und Zerschmetterungen mehr freudlos als denn dementsprechend. Die Augen der Soldaten und die Hände der Arbeiter wurden mit Wasser bespritzt, die Hände der Arbeiter wurden mit Wasser bespritzt, die Hände der Arbeiter wurden mit Wasser bespritzt.

Während die Sklaverei in den Vereinigten Staaten zu bestehen aufgehört hatte, mußten auch die andern Länder folgen. Am längsten hielt sie sich auf der spanischen Insel Cuba, wo sie erst am 8. Mai 1880 durch das Gesetz abgeändert wurde.

Eigenartige Verwundungen.

Beobachtungen aus dem letzten Kriege.

Über besondere Eigentümlichkeiten, die man bei den Verwundungen in dem Weltkriege beobachten kann, berichtet Professor Dr. Goebel auf Grund der Erfahrungen, die er im Felde gemacht hat. Durch das Infanterie-Gewehr werden große Hautwunden besonders häufig hervorgerufen. Sie erklären sich aus der geringen Entzündung, aus der die Geschosse schlagend hervorkommen. Solche Wundstellen zeigen oft eine Entzündung. Die Haut plakt entweder tierförmig auseinander oder in ovaler Form und flakt dann, wie ein gespanntes Gummigewebe, in das man ein Loch schlägt.

Diese großen Hautwunden haben viele dazu geführt, die Anwendung von Dumm-Gewässern anzunehmen. Dem ist aber nicht so. Die unangeheure Geschwindigkeit des Geschosses erzeugt vielmehr in den wasserdurchtränkten Teilen der Gewebe und besonders

sehr oft eine tödliche Vereiterung der Wunde bedingt ist. Die Verletzung einzelner Nerven durch das moderne Infanterie-Gewehr, die im Buren- oder China-Feldzug, im Balkan-Kriege und Tripolisfeldzug beschrieben wurden, sind auch jetzt sehr häufig; dagegen gehören die Verletzungen größerer Blutgefäße, die in den erwähnten Feldzügen als Besonderheit hervorgehoben wurden, jetzt zu den Ausnahmefällen.

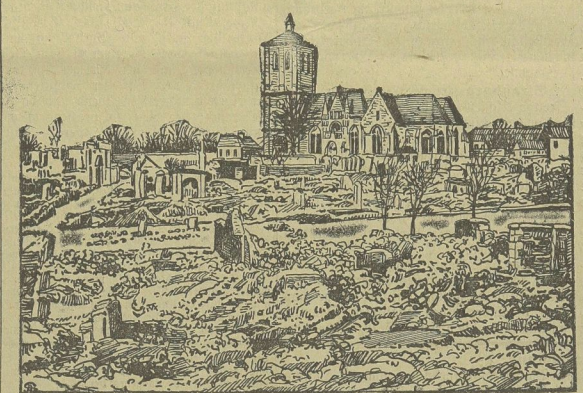
Wiel fürchterlicher und gefährlicher als die Verletzungen durch das Infanterie-Gewehr sind die durch die Artillerie, und unter diesen Verwundungen sind wieder die durch Granatplitzer die schlimmsten.

Das erste deutsche Papiergeld.

Seine Einführung zu Kriegszeiten.

Das erste Papiergeld, das Preußen anfertigte, ist nicht viel älter als 100 Jahre. Es entstand wie heute die Darlehensanstalt

Die von den Deutschen bei der Beschießung geschonte Kirche in Rethel.



Die Kronprinzensstadt Rethel hat im Verlauf der Kämpfe im Ardennengebiet fast vollständig in Trümmer gelassen werden müssen, doch wurde die hochgelegene Kirche St. Nikolaus von den deutschen Artillerie für sich gelassen, daß das Bauwerk mit seinem reizvollen gotischen Südportal inmitten eines Ruinenfeldes unversehrt erhalten blieb. Rethel liegt an und auf einem Hügel am rechten Ufer der Maas und am Ardennenrand und ist eine wichtige Station der von Eifel nach Metz führenden Bahnlinie.

als Kriegszellen und zwar im Sommer 1896, als Europa von den Schritten der Vereinten Staaten überhüllt, und auch Preußen sich an der Seite einzugreifen. Schon früher war beachtet, Papiergeld herzustellen. König Friedrich Wilhelm III. wollte aber zu diesem Mittel nicht eher greifen, als es durchaus notwendig war. Die Herstellung der Scheine ging aber anfangs nicht ohne Schwierigkeiten vor sich.

Mit der Anfertigung betraut wurden der Kupferstecher Professor Friedl und der Goldschneider Professor Gubitz. Letzterer erstellte jedoch, der Natur ihres Schicksals nicht vornehmlich, die Entwürfe dieser Münzen von Stein den Professor Gubitz zu sich, beide Skizzen entwerfen, und Stein entwarf den noch sehr jugendlichen Professor mit einer sehr unruhigen Hand. Gubitz aber fand an das Finanzministerium eine Vermahnung für den Fall, daß Fälschungen auftauchen sollten. Und dies geschah schon vor dem Tode Friedl's.

Eine weitere Eigentümlichkeit besteht in der Fälschung besonderer Scheine. Es gibt es zwar heute noch sehr viele Fälschungen. Das läßt sich ohne weiteres durch die Lagerung der Soldaten während des Kampfes erklären. Die Fälschung wurde durch den ganzen Körper, die feinen weissen Schaben angedeutet. Der Verfasser erinnert sich eines Fälschers, dem die Frage in die Lippe haßte: „Wie ist es an der Außenfläche des rechten Oberdiesels hinausging. Er traf zunächst wohlbehalten in der Heimat ein.“

Von den Kopfschüssen verlor er merkwürdigerweise die Durchschüsse durch das Genick besser und leichter, als die sogenannten Langent- oder Allendüsse; die letzteren wurden nämlich den Schädelknochen und das darunterliegende Gehirn gewissermaßen auf und bemerkt, so daß sich eine Menge Schindensplitter in das Gehirn einprägten, wodurch

mal sein jüngerer Bruder verfallen war, ein lautes Wehklagen geworden. Und jetzt verlangte das gläubige Götterbild, verlangte der Briefträger von ihm, er sollte diesen Kopf begeben? Er sollte sein Weib in das Haus des Gefährten bringen lassen? Was's nicht genug, daß er es nicht mußte, gerade er, der sie vom sicheren Flammenode gerettet hatte? Nein, die christliche Liebe konnte viel von den Menschen fordern, aber daß sie einem Mörder verzeihe, das war nicht ihr Wille. Er sollte und mußte ausgelassen bleiben.

Der Buchwaldbauer hatte sich vom Boden, wo er neben der Grabgrube kniete, erhoben. Er wollte gerade ein Wortwort sammeln, die seine ganze Qual dem Briefträger entfallen sollte, da sah er, wie der Dachstuhl seines Hauses zusammenbrach, wie Balken und Sparren sich lösten und wie unter der Wucht und Glut sein Haus, die Heimat seiner Frau, sein eigenes Heim, zusammenfiel. Da fielen dem harten Mann auf, so wild und heiß, daß ihm die Tränen aus den Augen stürzten. Und drohend die Hand gen Dohndindorn redend, rief er unter den verhaltenen Tränen fast schreiend aus:

„Nun bist du ganz arm! Ich kann jetzt nur noch mit euch um mein Leben kämpfen. Nehmt mein Weib, wohin ihr wollt, mein Weib! Ich sorg für sie selbst; ich will zu meinem Sünden gehen und mit ihm Rede nehmen für das was Frankreich am Vorgehen abzuwickeln. Anton Ferchhammer! Für jetzt muß ich Frieden geben mit dir. Wann ich heimkomme, dann wollen wir abrechnen. Nehmt die Grabgrube,“ wandte er sich an zwei Knechte, „für heut' bleiben mir beim

galern willkürlich gezeichnet hatte, mußte Gubitz unter den Kriegswirren in den Randlang fahren.

Dadurch war jedoch der Verdruss mit den Zeitungsleuten noch nicht abgetan. Im Dezember 1896 ließ der französische Gouverneur General Clarke Gubitz nach dem Schloß holen, wo er bei ihm den französischen Finanzminister Erlöse fand. Dieser erklärte Gubitz, man habe aus der Bank 15 Millionen Kaler genommen, welche erlegt werden mußten, und dies müsse durch falsche Zeitungsberichte geschehen; er bot Gubitz für die Zahlung 20000 Kaler. Als dieser sich entrüstet weigerte, fragte Erlöse, wenn er es nicht wollte, was er denn für London können, aber für Paris nach England durch die Kontinentalperze verschiffen.“ Während verlangte Erlöse die Verhaftung des freies, die auch wirklich erfolgte.

Das Papier zu den Zeitungsleuten wurde in der Papierfabrik zu Speditionen bei Germaide hergestellt. Seit langen Zeiten ist die Fabrik im Besitz der Gebrüder Chart in Berlin.

Gerichtshalle.

Einbräut. Die hiesige Strafkammer verurteilte als rückfälligen Dieb der Ehefrau Mägdes aus Schöneberg ein Diebstahl von 20 Sammelbüchern des Roten Kreuzes zu sechs Jahren Zuchthaus.

Vermischtes.

Gefährliche Neugier. Den französischen Soldaten, die in den Schützengräben liegen, droht eine besondere Gefahr durch ihre Neugier. Wenigstens muß man zu dieser Überzeugung kommen, wenn man in norddeutschen Wäldern die folgende Warnung liest: „Es kommt ziemlich häufig vor, daß Krieger, die gezwungen sind, sich in großen Höhen zu halten, die Stelle eines Schützengrabens wohl entdecken, aber nicht beurteilen können, ob er besetzt ist. In solchen Fällen befehlen sich nun die Führer der Truppen und der „Moralität“ einer Art. In einiger Entfernung von der Brustwehr der Schützengräben lassen sie Druckluft-Ballete fallen, die natürlich, wie immer, große Siege ankündigen, sowohl in Frankreich wie in Preußen. In solchen Fällen, die von Natur neugierig sind und sich um die Gefahren nicht kümmern, beginnen dann diese Luftpapier zu fischen. Einen Augenblick später sind aber schon die deutschen Artilleristen benachrichtigt, und es regnet Granaten auf unsere Schützengräben!“

Soldaten mit Waffen. In Berlin sah man in den letzten Tagen nicht selten Soldaten mit Waffen. Die Soldaten kamen von deutschen Kriegsschauplatz, wo man sie zum Schutze gegen die dort herrschende große Kälte in dieser Weise ausgerüstet hat. Die Waffen befehlen aus diesen Schützengräben, sind innen mit Watte ausgefüllt und werden an einem Seil am Ende des Hals getragen. Sie hindern den Soldaten durchaus nicht in seiner Beweglichkeit, freihand, und dienen dazu, die erstarrenden Finger wieder zeitig zu machen. Die Kanoniertruppen tragen an der Schießlinie schwache Pistolen, die mit Fell ausgefüllt sind. In diese Schützengräben werden die von den Rottweilern umhüllten Füße hineingelegt und bleiben so warm.

Goldene Worte.

Was dem Weisesten ziemt? Ihn ziemt vornehmlich das eine, Daß er ein Hohes verehrt, dem er so gleichen sich übt. Etiglich. Wersteden sind der Menschen Wünsche, Und allen recht ist ihr Feind. Was, was den einen heilt, quirt den, Darüber schimpft der andre sehr. Der Mensch ist des Menschen erster und vorzüglichster Lehrer. Derer. Dem Allen ist der Untergang geföhren, Verwehung greift um sich, die Stoffe gären, Im Schmerzge wird die neue Zeit geboren. (Gottfried Keller)

Endlich ging eine lebhafte Bewegung durch die Menge. Oben am Fenster der Stube des Buchwaldbauern erdicht Anton Ferchhammer, im Arm die Buchwaldbauerin.

Ein einziger Schrei des Entsetzens ertönte. Als Anton Ferchhammer sich mit seiner Faust aus dem Fenster geschungen hatte, sahen die Untertanen, daß seine Kleider Feuer gefangen hatten.

Den mutigen Welter kümmerte es nicht. Beuliam trug er seine Faust zur Erde nieder, legte sie auf den weichen Gartenboden und eilte dann zu der Reihe der Wächmannschaften.

„Nicht mir das Feuer!“ rief er ihnen zu. Drei, vier von ihnen goßen ihre Eimer über ihn. Anton Ferchhammer aber, der bisher nicht mit einer Wimper geschüttelt hatte, starrte mit einem Blick auf den Boden. Mit wachsendem Wert hatte die ungeluckte Pomme aller Nerven nachgelassen, die Natur forderte ihr Recht. Aber nur wenige Augenblicke überließ er sich seinem Schmerz. Man am Anstalten machte, ihn auf eine Tragbahre zu legen, raffte er sich mit übernatürlicher Anstrengung auf, und ging aus, wie einer, dem das Feuer nicht (sodann kann, wieder, an die Vorderseite des Hauses. Dort kniete noch immer Antonie mit dem Vater bei der ohnmächtigen Wäuerin. Von allen Seiten gab man gute Nachhilfe für Wiederbelebungsvorwürfe.

Der Gindwahr trat zu der Gruppe. Ohne sich um einen von ihnen zu kümmern und ohne Antonie Wehrin aus nur anzusehen, nahm er die Hände der Wäuerin und machte regelmäßige Bewegungen, die die Brust wehlten, und zu seiner Freude hatte er die Genußigkeit, daß die Frau nach kurzer Zeit die Augen aufschlug. Die Tragbahre, auf die man Anton Ferchhammer hatte legen wollen, wurde herbeigeschafft.

Niklos sah sich der Buchwaldbauerin im Kreise um. Wen sollte er von ihnen allen im Dohndindorn? Denn kein Haus brannte noch immer — an Rettung war nicht mehr zu denken. Der reiche Martin Wehrin war in wenigen Stunden zum obdachlosen Bettler geworden.

„Bringt sie hinauf zu mir,“ hörte er da die Stimme Anton Ferchhammers, die bedarf sorgfältiger Pflege und vor allem Ruhe. Weides kann sie aber bei mir haben, dort ist noch ein Kämmerlein mit einem Bett frei. Zwei Männer hoben die Tragbahre auf.

„Dall,“ rief da der Buchwaldbauer, „wo wohnt ihr hin? Einmal zu jenem? Bin ich euch so wenig wert, daß ihr mir zumutet, zu jenem? Ich will zu jenem? Ich würde ihm schon zu viel,“ rief er mit bitterem Grimme hinzu. „Aber ich will ihm alles bezahlen. Er soll mit mir mein Weib im Grab legen, ehe ich sie hinauf laß“ zu ihm, damit sie gesund wird.“

„Verstündigt euch nicht,“ lang es da in die Stille hinein, „es ist jetzt keine Zeit zum Dohndindorn. Gott will, daß wir in diesen Tagen einige feien, weil wir sonst nicht fast sein können.“ Der Briefträger hatte mit reichlichem Gemüte die Worte gesprochen. Alle Umstehenden entließen die Haupten.

Martin Wehrin antwortete nicht, er rang mit sich in fernerem Kampfe. Der sah gegen Anton Ferchhammer vor ihm, jetzt da

alten Gerand und mozen geh' ich nach Straßburg.“

Von Nieder-Remondorf her ertönte in diesem Augenblick ein seltsames Geräusch. Immer näher kam es durch die Nacht, immer lauter wurde es, und ehe man noch recht überlegen konnte, ritt eine Abteilung bairischer Dragoner ein.

Gerand wurde von den deutschen Worttrump bezeugt. In allen Säuren, Scheuren, Ställen war Einquartierung.

Und immer neue Abteilungen langten an, während auf der Ebene der Kanonen Donner das Schmettern der Nacht ertönte.

Martin Wehrin ließ sich einem franten Weibe beim Gaimirt Gerand einsehen.

Anton Ferchhammer aber tröstete auf den Trümmern des Buchwaldbauern ein junges Weib, das auf den fernem Kanonen Donner lauschte und sich mit dem Gedanken quälte, ob der Geliebte dort in der Schlacht sei. Vater und Mutter waren für einen Augenblick vergessen, und unter Tränen lächelte Antonie Wehrin, als Ferchhammer zu ihr lagte:

„Sieh, mein Kind! Er ist einer von Millionen. Willst du selbstständig des einen harten, wo Millionen anderer wie er in Felle stehen? Die Zeit hat seinen Raum für ein Einzelind. Die neuen Werte der wunderbaren Tage beugen Erde, Vertrauen und Arbeit. Wir müssen uns alle selbst versorgen, damit wir nie auch anderen leben können. Sühn du allen, so bleibst du am besten dem einen, nach dem dein junges Herz sich lehnt. Und nun geh' zu deiner Mutter. Gott schütze dich, wie sie — und den Vater.“

(Fortsetzung folgt.)

Von den Kriegs-Schauplätzen.

Berlin, 29. Januar. Ein deutsches Marinepatrolboot-Luftschiff ist am 25. d. Mittags als es den russischen Kriegsschiffen Liebau bombardierte herabgeschossen worden und in die See gestürzt. Die Besatzung wurde gelangweilt genommen.

Großes Hauptquartier, 30. Januar. Westlicher Kriegs-Schauplatz: Die französischen Verluste in den Kämpfen nördlich Newport am 28. d. Mts. waren groß. Über 3000 Mann und Algerier liegen in den Dinen. Der Feind wurde durch unsere Artilleriefeuer auch gestern daran gehindert, sich an die Dünenhöhen östlich des Leuchturms mit Sappen heran zu arbeiten.

Südlich des Kanals von La Bassée entziffen heute Nacht unsere Truppen den Franzosen im Anschluß an die von uns am 25. Januar eroberten Stellungen zwei weitere Gräben und machten 60 Mann Gefangene. Von westlichen Teile der Argonnen unternahmen unsere Truppen gestern einen Angriff, der uns einen nicht unbedeutenden Geländegewinn einbrachte. In Gefangenen fielen in unsere Hände 12 Offiziere und 731 Mann, erbeuteten 10 Geschütze und 12 Maschinengewehre kleinen Kalibers. Die Verluste des Feindes sind schwer, 4 bis 500 Tote liegen auf dem Kampffeld.

Das französische Infanterie-Regiment Nr. 155 scheint aufgegeben zu sein. Unsere Verluste verhältnismäßig gering. Französische Nachzügler südwestlich Verbund unter schweren Verlusten für den Feind zurückgeschlagen. Nordöstlich Bataillonier wurden die Franzosen aus dem Dorfe Angomont geworfen. Das Dorf wurde von uns besetzt.

Westlicher Kriegs-Schauplatz: In Ostpreußen greifen die Russen erfolglos den Brückenkopf östlich Darkehmen an, beschließen unsere Besatzungswache östlich der Seeplatte und versuchten südöstlich des Löwentinses einen Angriff, der in unserem Feuer zusammenbrach. Russische Nachtangriffe in

der Gegend Borznow östlich Lowitz unter schweren Verlusten für den Feind zurückgeschlagen. Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 31. Januar. Westlicher Kriegs-Schauplatz: In Flantern fanden gestern nur Artilleriekämpfe statt. Bei Cuinchy südlich der Straße La Bassée-Bethune sowie bei Carency (nordwestlich Arras) wurden den Franzosen einzelne Schützengräben entziffen.

Südlicher Kriegs-Schauplatz: An der ostpreussischen Grenze nichts Neues. In Polen wurde bei Borznow östlich Lowitz ein russischer Angriff zurückgeschlagen. Oberste Heeresleitung.

Berlin, 31. Januar. Nach einer Reitermeldung hat das deutsche Unterseeboot „U 21“ am 30. Januar früh den englischen Dampfer „Ben Eruchen“ in der Irischen See versenkt. Die Mannschaft hatte Zeit, das Schiff zu verlassen. Sie wurde später durch ein englisches Fahrzeug in Fleetwood gelandet. Nach weiteren englischen Meldungen hat das selbe Boot gegen Mittag desselben Tages einen zweiten Dampfer westlich von Liverpool zum Sinken gebracht. Auch der Besatzung dieses Schiffes wurde ermöglicht, sich vorher in Sicherheit zu bringen. Sie ist bereits in Liverpool angekommen.

Strasburg (Elsas), 31. Januar. Am Freitag erschien über der Bahnhofsstation Reichweiler bei Mülhausen ein feindlicher Flieger und warf fünf Bomben ab, die in den nächst der Bahn gelegenen Betriebsanlagen der Kaligabe „Mar“ geringen Schaden anrichteten. Menschen wurden nicht verletzt. Der offenbar von Belfort kommende feindliche Flieger entkam, noch ehe deutsche Flugzeuge zu seiner Verfolgung über dem Orte erschienen.

Paris, 31. Jan. Nach amtlicher Meldung schloß ein deutsches Unterseeboot am Sonnabend vormittag auf der Höhe von Cap d'Anter einen englischen Dampfer an und versenkte diesen. Französische Tor-

pedoboote retteten die Besatzung. In demselben Gemäßer beschloß am gleichen Tage ein deutsches Unterseeboot einen zweiten englischen Dampfer, der jedoch nicht versank. Er konnte unter dem Schutze französischer Torpedoboote nach Havres gespleißt werden.

Großes Hauptquartier, 1. Februar. Westlicher Kriegs-Schauplatz: Vom westlichen Kriegs-Schauplatz ist nichts Wesentliches zu melden.

Südlicher Kriegs-Schauplatz: Von der ostpreussischen Grenze nichts Neues. Nördlich der Weichsel in Gegend südwestlich Marna haben wir die Russen aus einigen Ortschaften, die sie Tags zuvor vor unserer Front besetzt hatten, geworfen. In Polen nördlich der Weichsel gewannen wir weiter an Boden. Südlich der Pilica haben wir unsere Angriffe erneuert.

Oberste Heeresleitung.

Bermittlichtes. **Nebra, 2. Februar.** Wie aus dem Interatente ersichtlich, findet am Donnerstag den 4. Februar abends 6 Uhr auf Veranlassung der Frau von Heldorf-Nebra ein Theaterabend im Saale des Freischützenhofes hier statt. Die Vorstellung wurde im Schloße von Rammenau zum Besten Verwandter und der Krieger im Felde aufgeführt. Der Ruf der Künstler birgt für einen genussreichen Abend und da auch die Stücke der Zeit entsprechend gewählt sind, wünschen wir im Interesse unserer draußen kämpfenden Krieger ein volles Haus.

Nebra, 26. Januar. Am Sonntag Nachmittag fand im Saalhof zum weißen Hof die Jahresversammlung des Gewerbevereins für Nebra und Umgebung statt, dessen Mitgliederzahl zur Zeit 51 betrug, moan 10 Mitglieder zur Fahne einberufen sind. Der Vorsitzende des Vereins, Herr Weinde, gab zunächst einen Jahresbericht, der mit dem Wunsch schloß, daß unter Umstände doch recht bald ein glücklicher Frieden beschieden sein möge, damit wir uns wieder geordneten Verhältnissen in jeder Beziehung, auch in unserem Wirtschaftsleben und den Vereinen erfreuen könnten. Die Rechnungslegung ergab einen Bestand von 249,24 Mark, wovon dem Ausfuß

für Unterhaltungen an bedürftige Kriegerfamilien in der Stadt Nebra 100 Mk. überlassen und den Vereinsmitgliedern, welche zur Fahne einberufen worden sind, besondere Liebesgaben überlassen werden sollen. Auf Anregung des Herrn Lenbrats sollte sich der Gewerbeverein darüber äußern, ob und inwiefern infolge des Krieges bei den Handwerker und Klein-Gewerbetreibenden eine Kräftigung vorhanden sei, und welche Maßnahmen zur Besehung derselben notwendig ersehen. Empfohlen wurde der Anschlag an Kreditvereine. Aber diese Angelegenheit fand eine sehr freie Ausdrucksart. Man war der Meinung, daß hierorts eine einseitige Kreditnot nicht vorhanden sei, nachdem sich das Geschäftleben wieder nach und nach in ruhiger Bahn gelaufen habe und auch seitens der meisten Lieferanten wieder das übliche Ziel gewahrt würde. Sogar Gewerbetreibende könne keine Geschäftslage auch dadurch bedeutend haben, wenn er sich angeschlossen sein ließe, sich jährlich, wie es bisher leider noch von vielen Handwerker geschähe, seine Rechnungen regelmäßig vierteljährlich auszustellen. Die Kontrolle der Lieferungen gegen Zahlungen sei dann auch leichter und der Betrag der Zahlungen nicht so hoch; das Publikum würde sich dann auch mit der Zeit daran gewöhnen, die Rechnungen öfter und regelmäßiger zu begleichen. Auf diese Weise müsse es dem Gewerbe und den ebenfalls ermittelten, von seinem Lieferanten keine so lange Zahlungsfrist in Anspruch nehmen zu müssen, wodurch sich für den Zeit dann von selbst ein besseres Kreditverhältnis herausbilden würde. Schließlich wurde noch entschieden, die Schenkung mögen ihrer Schelung anhalten, der Jugendmehrheit Beachtung zu schenken, da dies für die jungen Leute von ungleichem Werte für die Zukunft sei. In nächster Zeit soll ein Vertragsabend mit Lichtbildern über den Weltkrieg veranstaltet und der Krieger ebenfalls zur Unterstützung der bedürftigen Kriegerfamilien überredet werden. Zuletzt wurde noch über Fortbildungsschulwesen, Armenvereine und Verhalten der Zeitgenossen, deren Verwehler zur Fahne einberufen sind, gesprochen und die Veranstaltung mit dem Wunsch auf eine größere Beteiligung bei den Versammlungen, die für die Teilnehmer in einer Beziehung von großem Werte sind, gegen 7 Uhr geschlossen.

Quersfurt, 1. Februar. Nach kurzer schwerer Krankheit verfiel gestern der hiesige Rechtsanwält und Königk. Notar Sulzgräber Franke.

Für Posaunenblasen nach Italien gilt von jetzt ab das Umrechnungsverhältnis 100 Fr. = 91 Mk.

den Palm. Mit dem Ausbrechen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszuverkaufen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Beschlagnahmenden das Ausdroschen auf Verlangen des Beschlagnahmenden durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Bekanntmachung.

Nachstehend lassen wir auszusweise die Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 folgen und erlauben wir deren genaueste Beachtung. Die Formulare für die Anzeige der Bestände sind den einzelnen Haushaltungen zugestellt, die uns bis zum 4. Februar d. Js. zurückzugeben sind.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, daß unabhängig von der Bestattung die Formate der bei der Anzeige nicht angegebenen Borräte ohne Entschädigung für den bisherigen Eigentümer eintritt. Ein Anzeigepflichtiger, der am 1. Dezember 1914 Borräte verschwiegen hat, bleibt straflos, wenn er je jetzt richtig angibt.

Nebra, den 31. Januar 1915.

Die Polizei-Verwaltung.

gez. Pröschold.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915. Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Befehlsnahme. § 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reich vorhandenen Borräte von Weizen (Sinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit Weizen gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Borräte von Weizen, Roggen, Hafer und Gerstentzehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlborräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendigem Transporte abgeliefert werden.

§ 2. Die den beschlagnahmten Borräten durch Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeltendliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfügen verboten. Den rechtsgeltendlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Die Verfügungen der Beschlagnahme dürfen berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Anlagenschein Transporte dürfen zu Endegeführt werden. Zufällig sind Verkäufe an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverwaltungsstelle (§ 31) anzugeben.

Trotz der Beschlagnahme dürfen a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden, b) die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten acht Jahren mit dem Zweck der Saatwecke befaßt haben; d) andere Saatgetreide können 800 Gramm Mehl verwendet werden. Die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; e) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt; f) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; h) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; i) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind.

§ 4. Die Weirungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 5. Wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 1 beschlagnahmetes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht. § 6. Wer Borräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Ermessung hat, ist verpflichtet, die Borräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Borräte lagern. Die Anzeige über Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unersichtlich nach dem Empfang von Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, deren Borräte wichtiger als einen Doppelten Betrag betragen, ist die Anzeigepflicht auf die Bestattung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H., oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. fallen. Borräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4) beantragt werden, sind besonders anzugeben.

§ 7. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, sind zugleich mit der Anzeige nach § 6 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 8. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Borräte- und Betriebeausweise des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 9. Wer die Angaben nicht in der geforderten Frist erstattet, oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Obigt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Borräte an, die er bei der Aufnahme der Borräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschwiegenen verordneten Strafe frei.

IV. Sonderverordnungen für ungedroschenes Getreide. § 21. Bei ungedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf

den Palm. Mit dem Ausbrechen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszuverkaufen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Beschlagnahmenden das Ausdroschen auf Verlangen des Beschlagnahmenden durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Die Verfügungen der Beschlagnahme dürfen berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Anlagenschein Transporte dürfen zu Endegeführt werden. Zufällig sind Verkäufe an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverwaltungsstelle (§ 31) anzugeben.

Trotz der Beschlagnahme dürfen a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden, b) die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten acht Jahren mit dem Zweck der Saatwecke befaßt haben; d) andere Saatgetreide können 800 Gramm Mehl verwendet werden. Die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; e) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt; f) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; h) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; i) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind.

§ 4. Die Weirungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 5. Wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 1 beschlagnahmetes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht. § 6. Wer Borräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Ermessung hat, ist verpflichtet, die Borräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Borräte lagern. Die Anzeige über Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unersichtlich nach dem Empfang von Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, deren Borräte wichtiger als einen Doppelten Betrag betragen, ist die Anzeigepflicht auf die Bestattung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H., oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. fallen. Borräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4) beantragt werden, sind besonders anzugeben.

§ 7. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, sind zugleich mit der Anzeige nach § 6 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 8. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Borräte- und Betriebeausweise des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 9. Wer die Angaben nicht in der geforderten Frist erstattet, oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Obigt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Borräte an, die er bei der Aufnahme der Borräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschwiegenen verordneten Strafe frei.

IV. Sonderverordnungen für ungedroschenes Getreide. § 21. Bei ungedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf

den Palm. Mit dem Ausbrechen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszuverkaufen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Beschlagnahmenden das Ausdroschen auf Verlangen des Beschlagnahmenden durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Die Verfügungen der Beschlagnahme dürfen berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Anlagenschein Transporte dürfen zu Endegeführt werden. Zufällig sind Verkäufe an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverwaltungsstelle (§ 31) anzugeben.

Trotz der Beschlagnahme dürfen a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden, b) die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten acht Jahren mit dem Zweck der Saatwecke befaßt haben; d) andere Saatgetreide können 800 Gramm Mehl verwendet werden. Die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; e) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt; f) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; h) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; i) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind.

§ 4. Die Weirungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 5. Wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 1 beschlagnahmetes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht. § 6. Wer Borräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Ermessung hat, ist verpflichtet, die Borräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Borräte lagern. Die Anzeige über Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unersichtlich nach dem Empfang von Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, deren Borräte wichtiger als einen Doppelten Betrag betragen, ist die Anzeigepflicht auf die Bestattung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H., oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. fallen. Borräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4) beantragt werden, sind besonders anzugeben.

§ 7. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, sind zugleich mit der Anzeige nach § 6 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 8. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Borräte- und Betriebeausweise des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 9. Wer die Angaben nicht in der geforderten Frist erstattet, oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Obigt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Borräte an, die er bei der Aufnahme der Borräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschwiegenen verordneten Strafe frei.

IV. Sonderverordnungen für ungedroschenes Getreide. § 21. Bei ungedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf

den Palm. Mit dem Ausbrechen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszuverkaufen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Beschlagnahmenden das Ausdroschen auf Verlangen des Beschlagnahmenden durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Die Verfügungen der Beschlagnahme dürfen berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Anlagenschein Transporte dürfen zu Endegeführt werden. Zufällig sind Verkäufe an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverwaltungsstelle (§ 31) anzugeben.

Trotz der Beschlagnahme dürfen a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden, b) die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten acht Jahren mit dem Zweck der Saatwecke befaßt haben; d) andere Saatgetreide können 800 Gramm Mehl verwendet werden. Die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; e) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt; f) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; h) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; i) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind.

§ 4. Die Weirungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 5. Wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 1 beschlagnahmetes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht. § 6. Wer Borräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Ermessung hat, ist verpflichtet, die Borräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Borräte lagern. Die Anzeige über Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unersichtlich nach dem Empfang von Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, deren Borräte wichtiger als einen Doppelten Betrag betragen, ist die Anzeigepflicht auf die Bestattung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H., oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. fallen. Borräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4) beantragt werden, sind besonders anzugeben.

§ 7. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, sind zugleich mit der Anzeige nach § 6 anzugeben, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbraucht oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 8. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Borräte- und Betriebeausweise des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 9. Wer die Angaben nicht in der geforderten Frist erstattet, oder wer offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Obigt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Borräte an, die er bei der Aufnahme der Borräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschwiegenen verordneten Strafe frei.

IV. Sonderverordnungen für ungedroschenes Getreide. § 21. Bei ungedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf

den Palm. Mit dem Ausbrechen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszuverkaufen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebes binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Beschlagnahmenden das Ausdroschen auf Verlangen des Beschlagnahmenden durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Die Verfügungen der Beschlagnahme dürfen berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Anlagenschein Transporte dürfen zu Endegeführt werden. Zufällig sind Verkäufe an die Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverwaltungsstelle (§ 31) anzugeben.

Trotz der Beschlagnahme dürfen a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden, b) die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten acht Jahren mit dem Zweck der Saatwecke befaßt haben; d) andere Saatgetreide können 800 Gramm Mehl verwendet werden. Die Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalsoldaten, insbesondere Mäntel und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berufung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beantragen haben; e) Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt; f) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; h) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind; i) Bäcker im Februar 1915 das Mehl liefern, in dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verbrauchsauftrag oder einem zu den üblichen Vertragsverhältnissen verpflichteten sind.

§ 4. Die Weirungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veränderungen oder Verwendungen.

§ 5. Wer unbefugt beschlagnahmte Borräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert oder sonst veräußert, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Borräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift in § 4 Abs. 1 beschlagnahmetes Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht. § 6. Wer Borräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Ermessung hat, ist verpflichtet, die Borräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Borräte lagern. Die Anzeige über Borräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden,



Nr. 2.

Etwas zur Entenhaltung.

Von G. W i c h m a n n - Heilbronn a. N.

In der Regel läßt man die Enteneier durch Hühner ausbrüten. Es ist das einfacher und hat eine ganze Reihe Vorteile beim Brutgeschäft. Die Aufzucht gleich nach dem Schlüpfen der Enten allerdings erfordert dadurch etwas mehr Aufmerksamkeit. Immerhin ist dieser Umstand nicht so ins Gewicht fallend, daß die Vorteile beim Brutgeschäft mittelst Hühnerglücken dadurch ausgeglichen würden, die Aufzucht der Enten bleibt trotzdem die leichteste von allem Junggeflügel. Späthast ist es, das Benehmen einer Glucke zu beobachten, wenn die kleinen Entchen auf das Wasser gehen. Späthast für den Zuschauer, nicht aber für die Aoptivmutter, denn deren Angst um die Kleinen ist unverkennbar und treibt sie oft bis zur Lebensgefahr ins Wasser.

Hier können die Unannehmlichkeiten, welche durch die Benützung einer Hühnerglucke entstehen und die sich anfänglich schon mißlich bei der Nahrungsaufnahme zeigten, recht empfindlich werden, weil man die Entchen, die sich nun rasch der Aufsicht der Hühnermutter entziehen, nicht mehr in der Hand hat. Die nächste Folge ist, daß sie abends nicht in den Stall gehen, sondern auf dem Wasser bleiben wollen. Solche Freiheitsgelüste dürfen den Tierchen aber nicht durchgehen, selbst wenn der Aufenthalt draußen ungefährlich sein sollte, denn sie verwildern rasch, wenn sie im Freien bleiben. Jedoch, wie bringt man sie herein? Kein Roden hilft, kein Futtertreuen. Die Glucke, welche den ganzen Tag am Ufer hin und her rannte, treibt schließlich auch die hereinbrechende Dunkelheit in den Stall, die Entchen aber schwimmen lustig und in tiefster Selbstzufriedenheit inmitten des Wassers. Einem Boote weichen sie geschickt aus und jede Liebesmühe ist so nutzlos wie alles Toben und Fluchen.

Nur ein Mittel gibt es, die auffällige kleine Schar ohne große Umstände doch hereinzubringen. Man schafft eine genügend lange Schnur zur Stelle. In diese Schnur werden in Abständen von etwa 60 Zentimeter Klößchen eingebunden. Dann lassen zwei Personen die Schnur, jede ein Ende, und gehen nun um den Teich herum, indem sie die Schnur über das Wasser hinziehen, so daß die Klößchen auf dem Wasser schwimmen. Diesem Angriff weichen die Tierchen aus, und man bringt sie nun leicht an jene Stelle des Ufers, die ihrem Stalle am nächsten liegt. Sind die Ufer in solcher Weise mit Gebüsch bewachsen, daß es nicht möglich ist, das Ufer mit der Schnur in der Hand zu begehen, so muß die Rundfahrt mit einem

Boote gemacht werden. Es ist aber darauf zu achten, daß das Entreiben so frühzeitig geschieht, daß die Enten die im Wasser treibenden Klößchen noch sehen können, sonst erwachsen neue Schwierigkeiten dadurch, daß die Tiere, wenn sie durch die Schnur berührt werden, im Schreck in die Höhe flattern und dabei über die Schnur geraten, sind aber erst einzelne zurückgelassen, so trachten die andern danach, sich wieder mit ihnen zu vereinigen und alsbald befindet sich die ganze Gesellschaft wieder außerhalb des Ringes, den die Schnur beschreibt.

Das Verfahren des Entreibens auf die eben geschilderte Weise läßt sich auch bei alten Enten anwenden. Wenn man früh genug am Abend und mit der nötigen Mühe vorgeht so wird die Schar fast immer sich hereinbringen lassen. Die kleine Umständlichkeit, welche das Entreiben verursacht, darf mindestens keine Veranlassung sein, die Enten vom Wasser fern zu halten, dadurch würde deren Rentabilität ganz wesentlich herabgedrückt werden, denn auf und im Wasser finden sie das rationellste Futter, das man ihnen bieten kann. Dies zeigt schon die oberflächlichste Beobachtung der Tiere. Beim antretenden Morgen beginnen sie ihre Streifzüge, und bis zum späten Abend schwimmen sie munter, halb an der Oberfläche des Wassers schlüpfend, halb mit dem Schnabel den Schlamm durchsuchend, hier Wasserlinsen und andere Pflanzen verzehrend, dort allerlei Getier verschluckend. Nur selten treibt sie der Hunger dem Hofe zu, und daß sie sogar des Nachts auf dem Wasser bleiben, ist sicher ein Zeichen, daß sie mit Futter hinreichend versorgt sind. Alte Enten kann man, wenn sonst es die Verhältnisse gestatten, auch Nächte lang draußen lassen. Bei diesen ist die Gefahr einer Verwilderung nicht bedeutend.

Landwirtschaft.

Kleemüdigkeit des Bodens. Da der Klee eine unserer besten Futterpflanzen ist, so ist ein andauernder Entweckelfall ein großer Schaden. So entstehen große Schäden durch die sogenannte Kleemüdigkeit. Sie kennzeichnet sich dadurch, daß die kräftigen Kleepflanzen auf einmal zu welken und abzuwelken beginnen und große und kleine Strecken des Schlags keinen Klee mehr bringen. Um Abhilfe zu schaffen, muß man die Ursache kennen. Entweder sind Schädlinge im Boden, welche die Wurzeln krank machen, oder es fehlt an Kalk. Eine der gefährlichsten Krankheiten ist der Kleeerbs, der durch einen Schmarotzerpilz (*Sclerotinia trifoliorum*) hervorgerufen wird und wodurch Fehlfäden der eben erwähnten Art entstehen. Beim Kleeerbs finden sich im

Sei zum Geben stets bereit,
Miß nicht karglich deine Gaben;
Denk, in deinem letzten Kleid
Wirft du keine Taschen haben. Paul Heyse.

Frühjahr schon von Februar ab an den untern Stellen der abgestorbenen Pflanzen harte knollige Gebilde, die äußerlich blauschwarz, innerlich aber weiß sind. Ein wirkames Mittel zur Bekämpfung dieser Krankheit gibt es wohl kaum, denn auch ganz starke Kalkgaben verzögern den Fortschritt der Krankheit nur auf kurze Zeit. Die Felber sind daher von Klee zu räumen und eine Reihe von Jahren anders zu besetzen. Erscheinen dagegen bei einer Unternehmung der fahlen Stellen die Pflanzen zwar vertümmert, aber doch gesund, so fehlt es meist an Kalk, und dieser ist dann so schnell wie möglich zu verschaffen. Der Klee ist eben eine Kalkpflanze und tut man gut, diesen Umstände schon vor der Saat Rechnung zu tragen. Steht Kalkschutt zur Verfügung, so fahre man davon so viel auf den Acker, als man erlangen kann, man kann dann nachher sehen, wie sehr die Wurzeln die Kalkstückchen umklammern, also den Kalk suchen.

Wie man Feldmäuse bekämpft. Schwefelkohlenstoff hat sich vorzüglich zur Vertilgung kleiner Nagetiere bewährt. In jedes Mausloch wird ein kleines Quantum (5 bis 7 Kubitzentimeter Schwefelkohlenstoff) gebracht. Mit dem Fuß wird alsdann das Loch zugetreten. Der Schwefelkohlenstoff verdunstet sehr rasch in den Mäusehöhlen, und die Tiere, die sich darin vorfinden, werden getötet. Nach den bisherigen Erfahrungen reichen 5-7 Kubitzentimeter Schwefelkohlenstoff sicher aus, um alle Tiere in einem Baue abzutöten. Das Verfahren stellt sich nicht besonders teuer. Ein erheblicher Schaden an den Kulturpflanzen tritt nicht ein, denn die Gase verbreiten sich hauptsächlich in den Mauslöchern, und es werden damit nicht, wie bei dem Vertilgungsverfahren gegen die Reblaus, alle Bodenschichten vergiftet. Wird das Verfahren in einer Feldmark von den verschiedenen Grundbesitzern gemeinsam angewendet, so ist der Erfolg ein sicherer. Es kann mit diesem Verfahren namentlich einer starken Vermehrung der Mäuse schon entgegengetreten werden, bevor der Schaden groß ist. Besonders ist aber darauf hinzuweisen, daß Schwefelkohlenstoff in hohem Grade feuergefährlich ist. Gemengt mit Luft und Schwefelkohlenstoff explodieren bei der Verührung mit brennenden oder glühenden Körpern. In Häusern und Scheunen taugt dieses Mittel zur Vertilgung der Mäuse nichts. Werden wegen der Feuergefährlichkeit die notwendigen Maßnahmen getroffen, so ist das Mittel im freien Felde durchaus nicht gefährlich. Es hat aber den großen Vorzug, daß die Mäuse vertilgt werden können, bevor diese sich zu großen Herden vermehren und großen Schaden an den Kulturen gestiftet haben. Weil der Körper an der Luft sehr rasch verdunstet und

Jahrgang 1915.



einen durchdringenden Geruch hat, so ist auch die Gefahr der Vergiftung anderer Tiere oder von Personen so gut wie ausgeschlossen. Der Stoff selbst muß in gut verschließbaren Kannen aufbewahrt werden.

Anzucht von Frühkartoffeln. Die Anzucht von Frühkartoffeln ist für unsere Landwirte lohnend und für unsere Volkswirtschaft notwendig. Unsere Kartoffeln werden in diesem Jahre rasch schwinden. Fremde Kartoffeln kommen kaum oder gar nicht in Frage, und so ist für diese Kartoffeln ein guter Preis gesichert. Der Landwirt hat es so in der Hand, ein gutes Geschäft zu machen, und er soll sich dieses nicht entgehen lassen. Um aber von den hohen Preisen der ersten Reizen zu profitieren, soll der Landwirt dafür sorgen, daß er seine Frühkartoffeln auch früh auf den Markt bringen kann. Dieses geschieht dann, wenn er sein Saatgut vermeint. Zum Verweimen wähle man Saatgut von den allerfrühesten Sorten und bringe es in ganz flachen Rissen oder Körben in helle, frostfreie, wenn möglich, etwas erwärmte Räume. Die Kartoffeln bilden nun kurze dicke Keime, die beim Pflanzen vorzüglich geschont werden. So vorgekeimte Kartoffeln können mit den anderen Frühkartoffeln gepflanzt werden, bringen aber 14 Tage früher ihre Ernte. Die abgeernteten Felder werden dann im Sommer direkt wieder bestellt und bringen noch eine zweite Ernte. Auch diese doppelte Ausnutzung des Bodens ist von Wichtigkeit.

Warum treibt Holzäse Klee? Daß Holzäse ein vorzügliches Wiedenfänger ist, ist allgemein bekannt. Wo Holzäse hingelast wird, da sproßt massenhaft Klee hervor, auch an Stellen, wo seither kein Klee zu bemerken war. Woher kommt das? Antwort: Der Klee, die Wiedarten, kurz alle Schmetterlingsblütler, welche das sogenannte Bodengras bilden und dem Futter die Kraft und den Nährwert geben, sind phosphor- und kalkhaltige Pflanzen. Nun enthält z. B. Buchenholzklee in 100 Teilen 16,4 Teile Kalk und 7,5 Teile Phosphorsäure. Das ist also der Grund, warum Holzäse Klee treibt. Die Kleeplänzchen müssen freilich vorher da sein. Sie sind auch meistens da, aber aus Mangel an der ihnen zugehörigen Nahrung manchmal so kümmerlich, daß sie vom oberflächlichen Beobachter gar nicht gesehen werden. Sobald ihnen aber ihre Nahrung (Phosphorsäure und Kalk) zugeführt wird, erscheinen sie heute durch Zauberschlag.

Düngung.

Wiedendüngung. Die Frage der Wiedendüngung kann auch nicht oft genug wiederholt werden. Wiedeln, die längere Zeit in jedem Winter mit Thomasmehl und Kainit gedüngt sind, reagieren manchmal auf diese Dünger nicht mehr, weil der notwendige Stickstoff fehlt. Dieser kann nun in sehr guter Weise durch das schwefelsaure Ammoniak bezogen werden. Es ist dieses ja das einzige Stickstoffdüngemittel, welches in Mästen vorhanden ist und in Mästen geliefert werden kann. Durch eine solche Stickstoffdüngung wird besonders auch die Masse des Futters vermehrt. Der Landwirt soll heute nicht an Dünger sparen.

Laubstreuen zu bessern. Wenn das Frühjahr fortgeschritten, so wird in manchen Betrieben das Stroh rar, und man muß zu allerlei Ersatzmitteln greifen. Zu den beliebtesten gehört nun die Laubstreuen, und der Grund für ihre Beliebtheit liegt wohl hauptsächlich in der Billigkeit. Aber wie in so vielen Fällen, ist auch hier die Billigkeit nur ganz scheinbar, da durch die Laubstreuen große Verluste entstehen und der gewonnene Dünger sehr minderwertig ist. Dieses kommt daher, daß die Laubstreuen die für fixen und löslichen Bestandteile des Düngers nicht aufnehmen kann und daher vieles verloren geht. Wer nun aber zur Laubstreuen greifen muß, der laufe ein paar Ballen grobfaserigen Torf und mische diesen unter die Laubstreuen. Der Torf besitzt nämlich die Eigenschaft des Aufsaugens, die dem Laub abgeht, im höchsten Grade, und der Dünger ist durch diese Zuzusicherung sicher das Doppelte wert. Sollte Torf absolut nicht zu erlangen sein, so wird auch einwohlen, Erde beizumischen. Es gibt dies allerdings eine ziemlich unglückliche Geschichte und ich bin nie

ein Freund davon gewesen, aber Rot bricht eben Eisen. Durch die Art der Anwendung läßt sich überhaupt schon etwas gut machen. Man streue die Erde etwa 1 1/2 Zentimeter hoch und erhöhe die Schicht auf den Schwanz des Tieres zu bis 2-3 Ztm., dann bringe man hierauf die Laubschicht. Doch wie gesagt, es ist nicht schön, und nur durch öfteres Erneuern der Erdschicht kann man in etwas einem Moraste entgegenarbeiten.

Milchwirtschaft.

Rentabilität der Milchwirtschaften. Die Milchwirtschaften haben unter dem Kriege sehr zu leiden, und wenn die Verfütterung aneres Getreides mehr und mehr verboten wird, so muß auch für Ersatzfutter gelorgt werden. Am schlimmsten werden die Gegenden mit vorwiegendem Viehban betroffen. Wenn die Milchbauern dieser Gegenden den Winter hindurch Milch liefern wollen, so müssen sie Kraftfutter bezw. Mehl füttern. Sie selbst haben kein Getreide, müssen also alles kaufen. Die Kraftfutter und Mehle, die heute noch zu haben sind, sind um 30-50, ja bis 100 Prozent getiegen. Die Milch aber darf nicht aufschlagen. Würden die Leute, die heute über Kartoffelwucher schreiben, nicht einmal mitteilen, wie diese Milchzüchter nun durchkommen sollen? Wollen sie nicht einmal Versammlungen abhalten, um billige Futterpreise herbeizuführen? Mit leeren Redensarten von großer Kartoffelernte, geizigen Bauern usw. ist es wirklich nicht allein getan.

Milchmangel. Daß es die höchste Zeit war, dem unvernünftigen Abschlagen des Rindviehes entgegenzutreten, zeigt der empfindliche Milchmangel, der aus verschiedenen Gegenden gemeldet wird, während der Preis für melkende Kühe naturgemäß steigt. Hätte man die Metzger noch einige Monate weiter wirtschaften lassen, so hätten diese zu Spottpreisen das gute Zuchtvieh angekauft und geschlachtet und der Milchmangel würde nur der Vorbote des Fleischmangels gewesen sein. Die Landleute müssen in Zukunft selbst den Unterschied zwischen ihren Verkaufspreisen und den Verkaufspreisen der Metzger feststellen und bekanntmachen. Die Preise der Metzger sollen nicht nur zu Kriegzeiten, sondern stets von den Behörden kontrolliert werden. Das Metzgergewerbe soll sicher seinen Mann nähren, aber es braucht ihn doch in 10 Jahren nicht auf Kosten der andern reichzumachen.

Milchpulver. Vor den sogenannten Milchpulvern ist im allgemeinen zu warnen. Sie enthalten im besten Falle einige Reizmittel, wie Fenchel, Anis, Samen von Bockshornklee und ähnliche Substanzen. Diese werden aber stets viel zu hoch bezahlt. Glaubt man durch derartige Reizmittel wirken zu müssen, so kaufe man sie in der Drogenhandlung, wo sie viel billiger zu haben sind. Das gleiche gilt auch von den Fett- und Mastpulvern, deren Bestandteile viel zu hoch bezahlt werden müssen. Bei allen solchen Sachen sehe man zu, welche Stoffe Nutzen bringen können und wie sie bezahlt werden.

Milchtransportgefäße sollen von starker, dauerhafter Arbeit, gut verzinkt und leicht und fest verschließbar sein.

Geflügelzucht.

Geflügelställe. Wenn die Hühner im Winter viel in den Ställen sind, haben sie oft viel unter Läusen und Milben zu leiden. Erstes Mittel dagegen ist peinliche Sauberkeit. Die Ställe müssen gründlich gereinigt werden. Dann aber bestreue man die Wände, Hölzer usw. mit Apoz. Karbol, dann schwindet das Ungeziefer und auch ansteckende Krankheiten werden zurückgehalten.

Bekämpfung der Jucken im Hühnerstall. Die Jucken schädigen, wenn sie in größeren Mengen vorkommen, dem Gesundheitszustand der Tiere, indem sie ihrem Opfer viel nährendes Blut entziehen und durch die schmerzhaften Stiche die von ihnen befallenen Tiere in steter Aufregung erhalten, so daß bei dem sehr gesteigerten Stoffwechsel eine Futterverwertung nicht möglich ist und allmählich der Tod durch Entkräftung eintritt. Um diese lästigen und gefährlichen Parasiten zu vertreiben, müssen die von ihnen befallenen Hühner einige

fangen und diejenigen Jucken, die mit ihrem Stechapparat in die Haut eingeborst sind, mit gewöhnlichem Ole oder mit Benzin betupft werden, worauf dieselben von selbst herausfallen. Ein Herausreißen der Jucken ist zu vermeiden, da der Kopf gewöhnlich abreißt, in der Haut festsitzt und heftige eiterige Hautentzündungen hervorruft. Auch ein einmaliges Bestreuen des Geflügels mit ätherischen Ölen, wie Lavendelöl, Rosmarin- und Anisöl, vertreibt allmählich die Jucken. Ferner müssen die Ställe gründlich gereinigt, das Mauerwerk frisch getüncht, die hölzernen Wände, Decken, Fußböden, Türen und Sitzbänke mit heißer Lauge geschwemmt und mit 5 Prozent Fyzol-Karbol bestrichen werden. Natürlich muß diese Prozedur zeitig des morgens geschehen, damit der Stall den Tag über gelüftet werden kann.

Erfrorene Räume. Bei kaltem Wetter mit scharfem Nordwind, bei Glateis, Schneegestöber, lasse man die Hühner am Morgen erst gegen 10 Uhr, oder je nach der Bitterung erst später ins Freie, lasse sie aber nach ihrem Belieben wieder in den Stall zurückkehren. Das Morgenfutter sei stets warm, nicht zu wässrig, und nahrhaft. Um für alle Fälle dem Erfrieren des Raumes vorzubeugen, streiche man vor dem Auslauf die Räume der Hühner und des Hahnes mit einer dichten Fettluftanzug oder Glycerin an. Sobald das Erfrieren des Raumes konstatiert wird, ist ein öfteres Bestreichen des Raumes mit Karbolöl oder Karbolöl vorteilhaft. Das Öl heilt und lindert die Schmerzen. Je rascher und aufmerksamer die Tiere in Pflege genommen werden, um so weniger groß wird der Schaden sein. Sehr günstig wirkt, wenn die weisgeführten Räume mit kaltem Wasser recht begossen oder mit Schnee eingerieben und die Tiere dann einige Tage gar nicht aus dem Stall resp. geschlossenen Laufräume gelassen werden.

Bienenzucht.

Böcker, deren Fluglöcher nach Süden gerichtet sind, haben oft durch die schon warme Witterung schon zu leiden. Oft wird ein vorwichtiges Bienchen zum Ausflug vertreibt, vor dem es nicht wieder zurückkommen kann. Auflesen und Aufströmen ist in dieser Zeit zwecklos und schädlich, denn oft sind die abgeflogenen Bienen krank und immer wird durch die zurückkehrenden aufgewärmten Bienen das Volk sehr aufgeregt. Einzelne Imker sammeln zwar diese Bienen und setzen sie Schwächlingen und Neleerbevölkern zu. Zu diesem Zwecke empfehlen sie jedoch, die erkrankten Bienen nicht erst aufleben zu lassen, sondern sie sofort in einer Schachtel, Kästchen oder sonstigem Gefäß nach Herausnahme einiger unbedeutender Waben möglichst nahe an den Sitz der Bienen heranzubringen. Zuvor werden die erkrankten Bienen oberflächlich mit Honig betupft und mit Broden kondensiertem Honigs belegt. Die Bienen des Schwächlings fallen natürlich über den Honig her, erwärmen durch das Auflösen und Aufsaugen desselben die erkrankten Bienen und nach einiger Zeit ist, was lebensfähig war, aufgelebt und hat sich mit den übrigen Bienen friedlich vereinigt.

Verschiedenes.

Den Vögeln gebe man recht oft Gelegenheit zum Baden. Das Badegesäß sei aber nicht zu klein und nicht zu tief. Ist das Gefäß zu tief, so ist die Möglichkeit vorhanden, daß junge Vögel ertrinken; ist es zu klein, so kann sich der Vogel nicht vollständig baden und verprägt viel Wasser in den Käfig, welches einen üblen, dem Vogel gesundheitsschädlichen Geruch verbreitet. Um letzteres zu verhüten, ist ein breiter Unterlag aus Zinkblech zu empfehlen. Will man haben, daß der Vogel sich nicht badet, so kann man dies dadurch verhindern, daß man in das Gefäß ein Eisenbratgitter mit Fischen stellt.

Die Auswahl der zu bauenden Kulturpflanzen ist für die Art und Weise der Bewirtschaftung, sowie für den Reinertrag eines Landgutes eine der bedeutungsvollsten Fragen, deren Lösung ernste Arbeit erfordert, wenn sie in befriedigender Weise durchgeführt werden soll.

Ob du auch hochgeboren,
Ob reich an Geist und Erz:
Du bist der Welt verloren,
Hältst du nicht warm das Herz.

Für die Hausfrau.

Vergebens wird die rote Hand
Am Schönen sich vergreifen,
Man kann den einen Diamant
Nur mit dem andern schleifen.

Attake.

Nun gilt es! Mein Freund, du mein treues Pferd,
Wie freu' ich mich über die Nasen,
Hast du das Signal zum Angriff gehört?
Bei, dein Fuß berührt kaum den Nasen!

Wird dir zum Feuer dein edles Blut?
So recht! Laß die Andern dir schwellen,
Die Küstern dir weiten innere Blut.
Im Laufe, im Windsbrautschnelle!

Es geht dir, wie mir, nur zu, nur zu,
Mir schlägt das Herz zum Berbringen,
Ich kann so wenig erwarten wie du,
Bis wir an des Feindes Klängen!

Und hinter uns drein stürmt das Regiment,
Daß die Erde erdröhnt und erzittert!
Ja, die Kavallerie! Sie ist behend,
Wenn sie den Feind hat gewittert!

Nun sind wir Auge in Auge nah!
Welch Krachen und Klirren und Kaskeln,
Die Lanze, sie räumt die Sättel, hurra,
Und die Hiebe klingen und prasseln!

Das ist, o mein Freund, du mein treues Pferd.
Der Tag, den ich längst schon erhartet!
Zimmer weiter, wir sind noch unverfehrt,
Und dort, dort weht ihre Standarte!

H. Müller.

Zusammengehörigkeit

Ist ein Begriff, der uns Deutschen sehr lange nicht in seiner vollen Bedeutung klar geworden ist. Jeder Krieg hat ihn zwar gefestigt und deutlicher das Zusammenhalten zutage treten lassen. — denken wir an die glorreichen Freiheitskämpfe von 1813 und an den ewig unvergänglich bleibenden Krieg und Sieg von 1870—71, — aber so wie augenblicklich ist dies Gefühl der unverbrüchlichen Einheit noch nicht zu sehen gewesen. Es ist etwas Neues. Das Wort *Treue* hat auch einen andern Klang erhalten, einen Klang, der sich im Laufe der Zeit, im häufigen Vorwärtssagen ziemlich vermischt hatte, jetzt aber wieder reiner und umfassender ertönt. Man kann doch nicht so sehr von Treue in ihrer eigentlichen Bedeutung reden, wenn die Angestellten jetzt schon nach nur zweijähriger guter Führung öffentlich belobt werden, während früher die Angestellten alt und grau bei einer einzigen Herrschaft wurden und dann schließlich in Anerkennung ihrer treuen Dienste das Gnadenbrot von ihr bekamen.

Es war damals eine andere Zeit und eine ganz andere Weltordnung als jetzt. Wir wollen es nicht beklagen, daß so manches Gute damit entschunden ist; verging doch auch manches, was uns sicher nicht mehr zuzugewandt würde. Jede Generation hat das Recht, sich das Leben auf ihre Weise zu gestalten, und immer wieder, so lange noch die Welt besteht, wird das Alter der Jugend Platz machen müssen, das Alte gegen das Neue zurücktreten. Aber es bahnt sich jetzt ein besseres Einvernehmen aller Deutschen untereinander an, wie es auch gar nicht ausbleiben kann. Es ist unmöglich, den gewaltigen Rückschlag der Zeit zu verpirren, ohne einen nachhaltigen Eindruck davonzutragen. Deutschlands Größe, Deutschlands Einheit wird durch das Blut von Abertausenden besiegelt. Unseres Kaisers erfreuliches Wort, „daß er fortan keine

Parteien mehr, nur noch Deutsche kenne“, soll jedermann im ganzen Deutschen Reich und soweit die deutsche Zunge klingt, dazu anspornen, auch seinerseits Treue zu halten im Großen wie im Kleinen, dem Vaterlande und dem lieben Nächsten, auf daß auch nach außen hin dieses innige Zusammenhalten noch immer mehr zu bemerken und als Schutz- und Trutzwaffe empfunden wird.

Küche und Keller.

Fleisch-Pudding. Fein getohtes oder gebratenes Fleisch jeder Art, etwas rohes Rind- oder Kalbfleisch, etwas Schinken. Auf $\frac{1}{4}$ Kilo dieser Masse rührt man $\frac{1}{2}$ Kilo geriebene alte Semmel mit etwas Milch auf dem Feuer zu einem steifen Brei an, vermischt diesen nach dem Erkalten mit dem Fleisch und einem Tassenlopf voll geschmolzener Butter, 8 Eigelb, Salz, Pfeffer, Muskatnuß, einer ganz fein gehackten Schalotte, mischt nach Belieben etwas Parmesankäse darunter und verdünnt die Masse, wenn sie zu steif sein sollte, mit etwas Sahne. Zuletzt gibt man den Schnee von den 8 Eiern dazu. Man kocht den Pudding $1\frac{1}{2}$ Stunde.

Apfelsauce ist ein in Holstein sehr beliebtes Gericht. Man schält die Äpfel, setzt sie mit so viel Wasser auf, daß sie davon bedeckt sind, und läßt sie weich kochen, so daß sie sich zerühren lassen. Sodann süßt man so viel Grieß, Reismehl oder Weizenmehl hinzu, daß es ein weicher Brei wird. Dieser wird mit Zucker vermischt, mit Salz bestreut und von Suppentellern mit warmer oder kalter Milch gegessen. Es ist dies ein nahrhaftes und besonders auch von Kindern sehr gern gegessenes Gericht.

Haushaushaltung.

Auffrischen und Säubern von Pelzwerk. Pelzwerk, welches durch langes Tragen filzig oder fettig geworden ist, läßt sich auf folgende Weise hübsch auffrischen: Man erhitzt Weizen- oder Roggenkleie in einem Gefäß, bringt die erhitzte Kleie so heiß als möglich auf das Pelzwerk, reibt, knetet und schüttelt dieselbe darauf durch, damit die Kleie allen Schmutz und alle Fettigkeit an sich ziehen kann. Man kann sich zum Durcharbeiten der heißen Kleie auch einer Bürste bedienen. Wenn nötig, wiederhole man das Verfahren.

Eisweiß läßt sich schwer zu Schnee schlagen, wenn es wässrig oder mit etwas Dotter vermischt ist; die Gerätschaften dürfen nicht fettig oder feucht, auch nicht warm sein. — Schnee, der gerinnt, erhält durch ein wenig feingestoßenen Zucker seine Glätte wieder.

Sollen die Kohlen vor Gebrauch angefeuchtet werden? Über die Zweckmäßigkeit des Befeuhtens der Kohlen gehen die Ansichten weit auseinander; einige halten es für günstig, andere verdammen es. Vom rein theoretischen Standpunkte aus kann das Befeuhten der Kohle keine Ersparnis mit sich bringen, weil bei der Zersetzung des Wassers ebensoviele Wärme verbraucht wird, als später zurückgewonnen wird. Jedoch findet man, daß die Lokomotivbeizler fast ohne Unterschied ihre Kohlen nassen, um zu verhindern, daß nicht viel Kohle durch die Rohre hindurchgezogen und durch den Schornstein ausgeworfen wird, bevor sie Gelegenheit hatte, gänzlich zu verbrennen. Wo weiche Kohle bei rationalem Kesseln verbraucht wird, werden die Feuerungen häufig weit mehr als nötig beansprucht; und hier ist es, schreibt die „*M. m. Z.*“, am Platze die Kohlen zu befeuchten. Die Anfeuchtung verhindert den Aufschluß in den Rohren anzukleben, und bewirkt, daß die Kohle lebhafter verkokt. Obgleich es dadurch nötig wird, das Feuer in kurzen Zwischenräumen aufzubrechen, fällt doch weniger Kohle durch die Rostpfosten, da sie eben durch die Feuchtigkeit in größeren Stücken zusammengehalten wird. Macht man den Versuch, eine Schaufel voll feiner, trockener, weicher Kohle in ein lebhaft brennendes Kesselfeuer zu werfen, so zeigt sich, daß die ganze

Menge sich auf einmal entzündet, wodurch die Hitze gerade an der Stelle noch gesteigert wird, wo sie schon groß genug ist. Solches Resultat ist natürlich nicht beabsichtigt. Bei feuchten Kohlen wird der Verbrennungsprozeß verzögert, bis die Heizgase weiter nach dem Schornstein hingekommen sind, wo die Hitze besser abgegeben werden kann, so daß dadurch bessere Resultate erlangt werden. Man hat durch Beobachtung beim Gebrauch von Gebläsen und Dampfstrahlapparaten gefunden, daß die bei Gebläsen gebildete Schlacke hart, die bei Anwendung von Dampfstrahlen gebildete dagegen leicht zerbrechlich ist.

Gemeinnütziges.

Zur Verwendung des Naphthalins. Als Geruchsstoff für Naphthalin empfiehlt sich Bergamottöl. Auf 100 Gr. Naphthalin genügen schon einige Tropfen, um den unangenehmen Geruch deselben zu verdecken und ein eigenartiges, aber angenehmes Parfüm zu erzeugen.

Wasserdichtes Tuch oder Leder herzustellen. Wenn man Paraffin gründlich mit Leinöl vermischt, in kleine Blöcke gießt und dann abkühlen läßt, so kann man diese Mischung verwenden, um Tuch, Filz oder Leder wasserdicht zu machen, indem man diese Stoffe mit einem derartigen Blöckchen einreibt und hierauf bügelt, um die Verteilung des Materials in den Poren auszugleichen. — Wenn man das gedöckte Paraffin nicht hinreichend dicht aufstreift, so wird das Material bloß wasser-, aber nicht auch luftdicht, weil dann die sehr kleinen fettigen Poren wohl das Wasser abhalten, aber nicht die Luft.

Alte Schwämme zu reinigen. Man lege die Schwämme einen halben Tag lang in kauer geordnete Milch, wache sie mehreremale darin aus und lege sie dann in frisches Wasser.

Behandlung der Feltographenmasse. Zur Entfernung der Tinte von der Masse nach dem Gebrauch des Feltographen bedient man sich mäßig verdünntem Alkohol. Man tränkt damit ein Schwämmchen und wäscht mit diesem die Fläche ab. — Man darf beim Feltographieren die Tinte des Originals nicht zu lange auf die Masse einwirken lassen und muß die Schrift auch sofort nach dem Abziehen der Kopien entfernen.

Gesundheitspflege.

Das Wiegen der Kinder ist eine ebenso nutzlose Quälerei für die Umgebung, wie schädliche Einrichtung für das Kind, der Zweck liegt übrigens darin, durch schaukelnde Bewegung das Bewußtsein des Kindes zu ermüden, um so den Schlaf zu erzwingen. Die schaukelnde Bewegung wird mehr oder weniger auf das Großhirn übertragen, und das so hervorgebrachte Schwindelgefühl zwingt das Kind, die Augen zu schließen, bis endlich der Schlaf erfolgt, etwas, was ja bekanntlich leichter geschieht, wenn zu gleicher Zeit durch leise gelungene, weiche und süße Melodien auf den Gehörnerv besungen und dem Einflusse fremdartiger Geräusche entogen wird. Nun, so wenig wir vom Witte des Kindes die lieblichen, töftlichen Schlummerlieder verbannen möchten, die Lieber so voll inniger Poesie, die aus dem glücklichsten Mutterherzen strömen, als der Ausdruck tiefster Innigkeit — Lieber, die, wenn wir des Lebens harten Kampf zu freiten und seine Irrwege zu wandeln haben, in uns wiederklängen wie die Töne aus einem glücklichen und herrlichen Jenseits und uns erinnern an die seltsame Zeit vergangener Kindheit, wenn wir, sage ich, diese am Bette des Kindes nicht mislen möchten, so müssen wir doch vom Standpunkte der Wissenschaft aus die schaukelnde Wiege als eine schädliche und nutzlose Einrichtung verbannen. Das Kind muß ungedrückt schlafen, und das Kind, welches die Wiege nie kennen gelernt hat, tut dies auch und tut es besser, als wenn es in den Schlaf geschaukelt wird.



⊕ Haus- und Zimmergarten. ⊕

Die Blütensträucher.

Die Blütensträucher haben sich im Laufe der Zeit ein wohlverdientes Plätzchen in unseren Gärten erworben, und mit jedem Jahre nehmen sie an Zahl, an Mannigfaltigkeit und an Vollendung und Reichtum der Blüten zu. In herrschaftlichen und öffentlichen Gärten erfreuen sie, in prachtvolle Gruppen zusammengestellt, das entzückte Auge des Gartenbesunders; sie bilden den eifernen Bestand der Gärten, während die krautartigen Pflanzen fortwährend mehr und mehr wechseln.

Die Blütensträucher aber verdienen auch sicherlich einen Platz im Garten des Blumenfreundes, und daß sie hier noch nicht so viel verwendet werden, als sie es verdienen, liegt darin, daß bei aller Genügsamkeit doch eine besondere Behandlung erforderlich ist, deren Kenntnis vielen Gartenfreunden mangelt. Eine kurze Kulturanweisung dürfte daher vielen willkommen sein.

Ein Strauch ist eine holzige Pflanze, die feinen eigentlichen Stamm bildet, sondern sich von Grund aus verzweigt, deren jüngere Zweige ebenfalls vorhanden und dauernd sind. Für den Blumen-garten passen am besten solche Arten, die wegen ihres geringen Umfangs nicht zu viel Platz einnehmen und zugleich schöne Blätter und Blüten tragen. Die wichtigsten Arbeiten an Blütensträuchern sind Pflanzen und Beschneiden. Aber schon vor dem Pflanzen sind gewisse Regeln zu beobachten. Die Wurzeln der Sträucher sollen soviel wie eben möglich, vor dem Austrocknen durch trockene Luft bewahrt werden. Kommen daher die Pflanzen aus weit entfernten Handlungen und Gärtnereien, so müssen sie sogleich in feuchte Erde eingeschlagen und dürfen sicher nicht, wie es viel geschieht, bis zum Pflanzen in einen Schuppen oder eine Scheune gelegt werden. Sind die Wurzeln auf diese Weise schon mehr ausgetrocknet, so stellt man sie am besten vor dem Pflanzen eine Nacht in Wasser, damit die zusammengekrümpften Gefäße und Zellen sich wieder vollsaugen und ausdehnen können. Gepflanzt wird am sichersten in trüben Tagen, und wenn der Grund sandig oder leicht ist, sogar bei Regenwetter. Die beste Pflanzzeit für die Blütensträucher ist die, welche zwischen dem Neuen der letzten Sommertriebe und dem Schwellen der Knospen im Frühling liegt, das heißt, man kann pflanzen von Herbst bis Frühling. Im Herbst pflanzt man am besten solche Sträucher, die ganz früh im Frühlinge blühen, wie einige Spiersträucher, Spanischer Flieder, Kletterhals, Ribes usw. Andere kann man ebenso gut den ganzen Winter (natürlich bei offenem Wetter) und im Frühlinge pflanzen. Bei der Winterpflanzung müssen natürlich die Wurzeln und die nächste Umgebung durch gute Dedung, wie Stroh, Dünger, Fichtennadeln, Raaf-Spreu und dergl. vor den tödlichen Wirkungen der Fröste im Boden bewahrt werden, während viele Sträucher so winterhart sind, daß ihre Zweige keines Schutzes bedürfen. Vor dem Pflanzen sind die Wurzeln genau nachzusehen, ob sie durch das Herausheben aus ihrem früheren Standorte nicht Schaden gelitten haben. Ist dies der Fall, so schneidet man mit einem scharfen Messer bei größeren Wurzeln bis über die schadhafte Stelle zurück, während kleinere, zartere Wurzeln im Falle ihrer Beschädigung und Quetschung lieber ganz fortgeschnitten werden. Sind die Wurzeln gar nicht beschädigt, so schneidet man sie an den Spitzen nichtbedeutender etwas zurück, weil sich an den so entstehenden Flächen zahlreiche neue Faserwurzeln bilden, die für das Gedeihen von großer Wichtigkeit sind. Je nachdem aber die Wurzeln zurückgeschnitten werden, müssen auch die Zweige zurückgeschnitten werden, damit so das gestörte Gleichgewicht wieder hergestellt wird. Durch Einschlämmen der Wurzeln wird das Anwachsen sehr

befördert. Pflanzt man im Herbst und Frühjahr, so darf man während des Pflanzens soviel Wasser zugießen, daß der Strauch sozulagen in einen Brei zu stehen kommt.

Nun aber zum Wichtigsten, zum Schneiden der Blütensträucher. Die kleineren Blütensträucher, etwas bis Meterhöhe, werden in der ersten Zeit nur wenig beschneiden, da ihr meist kurzgedrungener Bau dies weniger erfordert. Es genügt hier in den ersten Jahren, das überflüssige Holz wegzuschneiden, daß aus dem Strauche kein Busch oder Bufen wird, und diejenigen vorwärtigen Sproß- oder Schößlinge zu kürzen, die zu weit über den allgemeinen Umriss hinaustreten. In späteren Jahren wird die Arbeit größer. Am unteren Teile des Stammes oder am Wurzelhalse entwickeln sich Triebe, die zur Verjüngung so wichtig sind. Hier muß darauf gesehen werden, daß das älteste Holz stets fortgeschnitten wird, ohne daß häßliche Lücken entstehen, und immer eine hübsche Form bewahrt bleibt. Die hohen Sträucher müssen dagegen von Anfang an viel mehr und mit noch größerer Sorgfalt beschneiden werden. Bei ihrem raschen Wachstum haben sie die Neigung, lange Schößlinge oder Loben zu bilden, und dadurch bekommen sie leicht ein ungeliebtes, sparriges Aussehen. Dabei werden sie unten leicht kahl, indem nur die oberen Augen austreiben. Hier muß kräftiges Schneiden helfen. Je nach der Länge der Loben schneidet man sie auf die Hälfte oder auf ein Drittel zurück (Frühling). Dadurch treiben die Augen bis unten aus; der Strauch erhält ein festes, gekehltes Aussehen und wird auch nicht kahl. Die Verjüngung ist wie oben beschrieben. Wenn man verschiedene Blütensträucher zu einer Gruppe vereinigt, so ist darauf zu achten, daß sich keiner auf Kosten der anderen zu sehr ausbreitet, und hier muß natürlich das Messer helfen; das ältere Holz wird entfernt und ebenfalls darauf geachtet, daß keine häßlichen Lücken entstehen. Das Beschneiden beginnt nach dem Aufhören der starken Fröste und soll beim Austreiben beendet sein.

Beim Beschneiden ist endlich noch sehr darauf zu achten, an welchem Holze die Pflanzen blühen. Man kann hier die Pflanzen in drei Gruppen teilen, von denen für den Liebhaber jedoch nur die beiden ersten wichtig sind. Die erste Gruppe blüht aus dem diesjährigen Holz also aus den neuen Trieben, die zweite Gruppe blüht aus dem vorjährigen Holz, und die letzte blüht aus vorjährigem und älterem Holz. Zur ersten Gruppe gehören Clematis, Ginster, Colutea, Rosen, Rubus, Amorpha, Caprioliolum, Cornilla usw. Sie entwickeln ihren Flor gewöhnlich erst von Juni und Juli ab. Zur zweiten Klasse oder Gruppe gehören Seidelbast, Magnolia, Spanischer Flieder, Apocynum, Deutzia, Diervilla, Kerria, Ribes, Berberis, Nolina, Viburnum, Lonicera, verschiedene Spiräen usw. Diese entwickeln ihre Blüten und Blütenknospen früher als die eben genannten, nur aus vorjährigem Holz. Will man nicht einen Teil des Blütenflores zerstören, so muß hier im Frühling beim Beschneiden große Vorsicht gebraucht und mehr altes Holz entfernt werden, während das andere Schneiden bis nach der Blüte verschoben wird.

Diese kurzen Ausführungen dürften für die Kultur der meisten Blütensträucher genügen. Die Ansprüche und Beschaffenheiten der einzelnen Arten wird jeder bald kennen lernen. Wer sich einmal mit der Kultur der dankbaren Sträucher befaßt, wird sie nicht mehr entbehren wollen.

Ein lästiges Gartenunkraut ist das gemeine Kreuzkraut (*Senecio vulgaris*), welches sofort nach dem Schmelzen des Schnees zu blühen beginnt und bald auch schon seinen gefiederten Samen austreut. Dieses Unkraut muß den ganzen Winter

hindurch bekämpft, d. h. ausgezogen und vernichtet werden. Wer eine Pflanze auszieht, ehe sie Samen trägt, hat das Ausziehen von fünfzig weiteren Pflanzen gespart.

Winterastern, die abgeblüht sind, stelle man hell, aber nicht warm. Sie sollen ja im Frühling die Ableger oder Stecklinge zu neuen Pflanzen liefern. Sehen sich Blattläuse an, so spritze man mit Floravit.

Dahlieknollen. Die eingewinterten Dahlieknollen müssen oft durchgesehen werden, damit sie nicht schimmeln. Zeigt sich Schimmel, so müssen die angegriffenen Stellen ausgeschnitten und die Schnittstellen mit Holzasche bestreut werden. Die Knollen dürfen auch nicht zu sehr eintrocknen, sonst sterben sie auch öfters ab.

Das Antreiben der Dahlieknollen. Wenn es sich darum handelt, zeitigen Flor, etwa im Juli oder gar im Juni, zu erzielen, kann die Dahlieknolle beschleunigt werden. Zu diesem Zweck pflanzt man die alten überwinterten Dahlieknollen im Februar oder Anfang März in recht geräumige Töpfe und stellt sie in ein mäßig warmes Zimmer nahe dem Fenster. Sobald die Triebe durchbrechen, ist besonders durch Einhalten mäßiger Wärme darauf zu achten, daß die Triebe nicht zu schnell in die Höhe schießen. Vielmehr sollen sie kurz und gedungen bleiben. Als Erde wähle man kräftiges, sandiges und durchlässiges, lockeres Material. Später mit Topfballen ausgepflanzt, zeigen die Dahlien einen sehr zeitigen Flor. Die Blüte zu so ungewohnter Zeit steht hinsichtlich der Größe der Blumen dem Herbstflor keineswegs nach, doch leidet meist die intensive Färbung infolge der anhaltend trockenen Sommerwitterung. Schon in Hinblick auf den herblichen Eindruck, den Dahlien überhaupt hervorbringen, sollte aber doch von einer allgemeinen Beschleunigung des Florens nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Ullium auratum pflanzt man im Frühjahr und bewahrt sie bis dahin kühl, aber nicht trocken, sondern in frischhaltenem Einschlage. Man kann sie später im Freien lassen, wenn man im Winter starken Schutz durch strohigen Dünger gibt. Die Zwiebeln zerfallen in unserem Klima gewöhnlich bald in kleine Brutzwiebeln und lassen schon im zweiten Jahre im Blühen nach.

Düngung der Topfpflanzen. Während die Gartenblumen vielfach überdüngt werden und dadurch zu sehr in die Blätter schießen, leiden die Topfpflanzen meist Not. Die sogenannte Blumen-dünger lind viel zu teuer. Kauft man sich dagegen 10–20 Pfund Bergquano, so hat man für 1–2 Mark nicht nur Dünger für die Blumen, sondern für den ganzen Hausgarten. Für Blumentöpfe genügt ein Teelöffel voll, der rund am Rande des Topfes eingekratzt wird.

Wer im Winter die Nester des Gold-aster-spinners an Eiche, Weißdorn, Obstbäumen abzuschneiden und zu verklemmen unterläßt, darf sich nicht wundern, wenn er durch die im Juni und Juli eintretende Flugszeit des Schädlings unliebsam überrascht wird. Die Nester sind bis faulgroß, befinden sich meist an der Spitze eines diesjährigen Triebes und sind mit diesem aus zusammenge-sponnenen Blättern gebildet; die überlie-gende Mehrzahl ist mit der Mischerei gut zu erröckeln und nur wenige hängen außer dem Bereiche der letzteren. Werden die Nester im Winter nicht ungeschädlich gemacht, so ent-blättern der Fraß im Frühling die Spitze des nesttragenden Zweiges und verbreitet sich rasch über die nächststehenden Triebe worauf nach der zweiten Feutung die Rau-pen das Nest verlassen und vereinzelt sich über die Krone zerstreuen, um weiter zu fressen.

